

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt

Stand: August 2026

Wir sind darstellende künste & junges publikum. Der Interessensverband ASSITEJ und das Kinder- und Jugendtheaterzentrum in der Bundesrepublik Deutschland (KJ TZ) arbeiten unter diesem Label zusammen. Wir setzen uns bundesweit für professionelles Kinder- und Jugendtheater ein und bieten Austausch und Wissen, Förderung und Impulse für Kulturinstitutionen, Künstler*innen, Multiplikator*innen, Wissenschaftler*innen, Lehrende und Vermittler*innen. Wir engagieren uns für Kinder und Jugendliche, für ihr Recht auf Spiel und Erholung, Kunst und Kultur.

Dieses Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt dient dem präventiven und anlassbezogenen Schutz in Kinder- und Jugendbeteiligungsprozessen und bei Veranstaltungen von darstellende künste & junges publikum. Das vorliegende Schutzkonzept wurde gemeinsam von Mitarbeiter*innen, Honorarkräften, Kindern und Jugendlichen sowie Ehrenamtlichen erarbeitet. ASSITEJ und KJ TZ verstehen sich als lernende Institution. Die stetige Reflexion unserer Arbeitsweise ist Bestandteil unserer Arbeit.

Inhalt

1. Ziel des Schutzkonzepts und Geltungsbereich	2
2. Gesetzliche Grundlage.....	2
3. Verhaltenskodex.....	4
4. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen vor sexualisierter Gewalt	4
4.1. Umgang mit Nähe, Macht und Verantwortung.....	5
4.2 Analoge Räume	6
4.3 Kommunikation und digitale Räume.....	8
5. Potentiale nutzen	9
6. Handlungsleitfaden	10
7. Rehabilitation	12
8. Qualitäts- und Wissensmanagement.....	13
9. Ansprechpersonen und Beratungsstellen	14

1. Ziel des Schutzkonzepts und Geltungsbereich

Das Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an unseren Projekten und Veranstaltungen teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und ehrenamtlich tätige Erwachsene möchten wir mithilfe dieses Konzepts sensibilisieren und ihnen Handlungssicherheit geben.

Ein implementiertes Schutzkonzept setzt sowohl intern als auch extern das deutliche Zeichen, dass die Organisation über Schutzmaßnahmen verfügt, die abschreckend auf Täter*innen wirken.

Ziele für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unseren Projekten und Veranstaltungen:

- Zuverlässiger **Schutz** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- **Stärkung** von Kindern und Jugendlichen darin, **Grenzen zu erkennen und zu benennen**
- **Enttabuisierung der Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt**
- **Sensibilisierung** aller Beteiligten, einschließlich Kinder und Jugendliche
- **Transparenz** über Meldewege und Ansprechpersonen
- **Handungsleitfaden** für Personal

Im Leitbild von darstellende künste & junges publikum steht, wie wir arbeiten und wofür wir stehen. Es ist online auf unserer Webseite zu finden unter

<https://jungespublikum.de/ueber-uns/werte-richtlinien>.

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Personen, die in Zusammenhängen von ASSITEJ Deutschland und dem Kinder- und Jugendtheaterzentrum in der Bundesrepublik Deutschland (KJTZ) mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Dazu gehören insbesondere:

- hauptamtliche Mitarbeitende, Honorarkräfte, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Gremienmitglieder,
- Personen, die im Auftrag von ASSITEJ oder KJTZ Projekte, Festivals, Tagungen, Workshops oder andere Teilnehmungsformate mit Kindern und Jugendlichen durchführen.

Alle im Geltungsbereich genannten Personen sind verpflichtet in einer Selbstverpflichtungserklärung schriftlich zu bestätigen, dass sie das Schutzkonzept samt Verhaltenskodex einhalten haben und ihr erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen (§ 72a SGB VIII). Die Geschäftsführung wird Einsicht in das Führungszeugnis erhalten und dies dokumentieren.

Das Schutzkonzept wird als Anlage von Verträgen von Personen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie an Verträge von externen Kooperationspartner*innen angehängt. Damit setzen wir sie über unser Schutzkonzept in Kenntnis.

2. Gesetzliche Grundlage

Der gesetzliche Schutz beruht auf einer Kombination aus Strafrecht, Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), zivilrechtlichen Pflichten der Träger und

verfassungsrechtlichen Schutzgrundsätzen. Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind daher verpflichtet, präventive Schutzkonzepte zu entwickeln und bei Vermutungen sofort zu handeln.

Wesentliche Vorschriften im Strafgesetzbuch sind: §§ 174 ff. StGB – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Besonders relevant sind:

- [§ 174 StGB](#): Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Dieser Paragraph verbietet sexuelle Handlungen an Minderjährigen, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses anvertraut sind. Hier reicht oft schon das Abhängigkeitsverhältnis aus, um eine Strafbarkeit zu begründen, selbst wenn eine vermeintliche „Einwilligung“ vorliegt.
- [§ 176 StGB](#): Sexueller Missbrauch von Kindern
Absolutes Verbot jeglicher sexueller Handlungen an Kindern unter 14 Jahren.
- [§ 184i StGB](#): Sexuelle Belästigung
Relevant für Grenzverletzungen (z. B. unerwünschte Berührungen), die nicht zwingend auf Geschlechtsverkehr abzielen, aber die körperliche Integrität verletzen.

Im Sozialgesetzbuch sind im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) folgende Paragraphen relevant:

- [§ 8a SGB VIII](#): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Verpflichtet das Jugendamt und die Leistungsträger, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine fachlich fundierte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten
- [§ 8b SGB VIII](#): Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Gewährt beruflich mit Kindern und Jugendlichen befassten Personen einen Anspruch auf Beratung oder Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen
- [§ 79a SGB VIII](#): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, einschließlich der Festlegung, Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmaßstäben und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung
- [§ 47 SGB VIII](#): Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- Regelt die Melde- und Dokumentationspflichten erlaubnispflichtiger Einrichtungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) wurde erstmals auf Bundesebene eine verbindliche gesetzliche Grundlage geschaffen, die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Qualitätssicherung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche systematisch stärkt. Das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) ist gesetzlich verankert, ebenso ein Betroffenenrat und eine Aufarbeitungskommission. Das Gesetz verpflichtet darüber hinaus Einrichtungen, Organisationen sowie digitale Dienste zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten und zur Sensibilisierung, Qualifizierung und Frühprävention. Damit ist rechtlich festgelegt, dass alle Institutionen, die Verantwortung für Kinder tragen, wirksame Strukturen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickeln und umsetzen müssen.

3. Verhaltenskodex

Wir, die Mitarbeiter*innen des KJTZ und der ASSITEJ, sehen uns in der Verantwortung, für ein diskriminierungskritisches, sicheres und respektvolles Miteinander zu sorgen.

Unser Verhaltenskodex (Code of Conduct)

- Wir verpflichten uns, die Würde jedes Menschen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer oder kultureller Herkunft, Weltanschauung und Religion.
- Wir achten Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftige Personen.
- Wir greifen bei Grenzverletzungen konsequent ein.
- Wir schaffen eine offene Umgebung, in der Diversität geschätzt wird.
- Wir setzen eine Sprache ein, die Vielfalt berücksichtigt und anerkennt.
- Wir achten die Geschlechtsidentitäten und individuellen Pronomen aller Menschen.
- Wir kooperieren und zeigen Solidarität.
- Wir streben eine inklusive Gemeinschaft an.
- Wir sensibilisieren uns für Schutzbedarfe und Antidiskriminierung.
- Wir erheben das Wort gegen Diskriminierung und treten gegen Vorurteile auf.
- Wir benennen Ansprechpersonen, die bei Grenzüberschreitungen sowie bei beobachteter oder erlebter Diskriminierung erreichbar sind.
- Wir verstehen uns als lernende Institution und holen bei Bedarf externe Unterstützung hinzu.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt zudem:

- Wir beteiligen Kinder und Jugendliche aktiv.
- Wir geben jungen Menschen Entscheidungsmacht sowie Gestaltungsfreiraum.
- Wir definieren zu Projektbeginn Gesprächsregeln, Kommunikationswege und klare Ansprechpersonen.
- Wir erfüllen unsere Aufsichtspflicht nach Jugendschutzgesetz.
- Wir schaffen rauch- und alkoholfreie Räume bei Veranstaltungen.
- Wir vermeiden möglichst Eins-zu-eins-Situationen.
- Wir folgen unserem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.

4. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen vor sexualisierter Gewalt

Grundlegend für jedes Schutzkonzept ist eine Risiko- und Potentialanalyse. Dabei werden Gefährdungspotentiale erkannt und bereits vorhandene oder notwendig umzusetzende Schutzmaßnahmen benannt.

Die im Folgenden benannten Risiken wurden von beteiligten Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden mit Blick auf die Vorbereitung und Durchführung des Festivals AUGENBLICK MAL! 2025 identifiziert. Sie lassen sich auf andere Veranstaltungen und Projekte übertragen. Thematisch sind diese in drei Themenfeldern kategorisiert. Den Risiken wurden jeweils Schutzmaßnahmen entgegengestellt, die in der Praxis Umsetzung finden müssen.

4.1. Umgang mit Nähe, Macht und Verantwortung

Machtgefälle zwischen Kindern, Jugendlichen und anleitenden Erwachsenen

Risiko: Wir leben und arbeiten in adultistischen Strukturen. In Projekten verfolgen Erwachsene manchmal einen vorgefertigten Plan, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen möglicherweise nicht berücksichtigt. Hinzu kommen strukturelle Abhängigkeiten oder das Bedürfnis, von Anleitenden und Erwachsenen anerkannt und gemocht zu werden.

Schutzmaßnahmen: Ein adultismuskritisches Arbeiten und regelmäßige Reflexion sind wichtig, um sich Machtverhältnissen und der eigenen Position bewusst zu sein. Kinder und Jugendliche sollen aktiv beteiligt werden und nach ihren Interessen und Grenzen gefragt werden. Sie sollen Handlungsmöglichkeiten erhalten, sich aus Situationen entziehen und „Nein“ sagen können. Um das Machtungleichgewicht zu reduzieren, sollten mindestens zwei Gruppenleitungen vorhanden sein, die ihre Arbeit regelmäßig kritisch reflektieren und sich fortbilden.

Machtgefälle unter Kindern und Jugendlichen / Peers

Risiko: Aus dem Bedürfnis heraus in einer Gruppe gemocht zu werden oder dem Gefühl, meinungsstarken Personen folgen zu müssen, können grenzüberschreitende Situationen entstehen. Auch Altersunterschiede innerhalb einer Gruppe können ein Machtgefälle erzeugen.

Schutzmaßnahmen: Klare Verhaltens- und Kommunikationsregeln innerhalb der Gruppe schaffen eine Grundlage für ein gutes Miteinander. Eine Vielfalt an Entscheidungs- und Gruppenprozessen ermöglicht die gleichberechtigte Teilhabe.

Körperliche Nähe in theaterpädagogischen Übungen und Formaten

Risiko: Nicht konsensuelle Berührungen oder unangenehme körperliche Nähe können Grenzverletzungen darstellen und bei den Betroffenen negative Gefühle auslösen.

Schutzmaßnahmen: Vor jeder Übung mit körperlichem Kontakt wird Zustimmung eingeholt. Freiwilligkeit, Rücksichtnahme, altersgerechte Kommunikation und genügend Zeit zum Annähern sind zentral. Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, ihre eigenen Grenzen zu benennen.

Unbekannte Personen und Publikumsverkehr beim Festival

Risiko: Bei einer Veranstaltung wie einem Festival sind viele den Mitarbeitenden und Kindern unbekannte Personen am Veranstaltungsort.

Schutzmaßnahmen: Die Kinder sind vorwiegend als Groß- oder Kleingruppe und in Begleitung der anleitenden Personen unterwegs. Aushänge, die auf den Kinderschutz und den Verhaltenskodex hinweisen, sowie die Sichtbarkeit des Schutzkonzepts auf der Webseite sensibilisieren und schrecken Täter*innen ab.

Alkoholkonsum und Rauchen, z.B. bei Feiern

Risiko: Alkoholkonsum kann zu Grenzverletzungen sowie ungewollter Nähe/Berührungen führen und die Wahrnehmung einschränken. Dies betrifft sowohl Interaktionen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen als auch zwischen Peers.

Schutzmaßnahmen: Der Ausschank von Alkohol bei unseren Veranstaltungen ist nach Jugendschutzgesetz klar geregelt und kommuniziert. Erwachsene mit Betreuungsaufgaben konsumieren keinen Alkohol. Für Veranstaltungen gibt es klare Regelungen, z.B. alkoholfreie/rauchfreie Bereiche.

4.2 Analoge Räume

Das Theater lebt von Live-Erlebnissen, Begegnungen und Miteinander. Deswegen müssen wir uns den Gefährdungspotentialen der Räume, in denen wir uns bewegen, bewusst sein.

Veranstaltungsgelände

Risiko: Auf einem Veranstaltungsgelände sind schwer einsehbare, enge, überfüllte oder abgelegene Bereiche unvermeidbar, die ein erhöhtes Risiko für unbeobachtete Situationen oder Übergriffe darstellen.

Schutzmaßnahmen: Zur Minimierung dieser Risiken werden zentrale Orte des Festivals oder der Veranstaltung vor Beginn gemeinsam mit beteiligten Kindern und Jugendlichen begangen. Dabei werden potenzielle Gefahrenzonen identifiziert. Dadurch entsteht ein gemeinsames Bewusstsein für sichere Bewegungsräume und verantwortungsvolles Handeln. Ein rechtzeitiger Beginn des Einlasses, eventuell ein gesonderter Einlass für Kinder und Jugendliche, Wegeleitungen oder Platzreservierungen für Gruppen verhindern gedrängte Situationen.

Eins-zu-eins-Situationen

Risiko: Begegnungen zwischen einer einzelnen erwachsenen Person und einem einzelnen Kind oder Jugendlichen bergen ein erhöhtes Risiko, da Übergriffe (körperlich oder verbal) unbeobachtet und im Nachhinein schwer rekonstruierbar sind.

Schutzmaßnahmen: Situationen, in denen eine erwachsene Person alleine und unbeobachtet mit einem Kind in geschlossenen Räumen ist, sollten vermieden werden. Wenn solche Situationen unvermeidlich sind, ist Transparenz entscheidend. Das kann durch offene Türen, das vorherige Informieren einer dritten Person oder durch eine nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet werden.

Freizeit während Veranstaltungen mit Aufsichtspflicht

Risiko: In Freizeitsituationen kann es (insbesondere in altersgemischten Gruppen) zu Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen kommen.

Schutzmaßnahmen: In gemeinsamen Aufenthaltsräumen können Zonen der Ruhe und für Pausen eingerichtet werden, damit der Ort nicht verlassen werden muss. Weiterhin werden klare Absprachen über Aufenthaltsorte, Verhalten und Uhrzeiten getroffen. Bei der Beobachtung von grenzüberschreitendem Verhalten schreiten wir ein.

Toiletten

Risiko: Toiletten sind Orte mit hoher Privatsphäre, wodurch ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen oder ungewollte Begegnungen besteht.

Schutzmaßnahmen: An Orten, an denen großer Publikumsverkehr herrscht oder bei öffentlichen Toiletten sollten Kinder und Jugendliche zu zweit auf Toilette gehen. Den Kindern werden alle zur Verfügung stehenden Toiletten gezeigt. Türen zu Vor- oder Waschbereichen können offengelassen werden.

Ruheräume

Risiko: Wenn Kinder und Jugendliche allein in unbeaufsichtigten Ruheräumen sind, besteht das Risiko, dass sich dort Täter*innen unbemerkt aufhalten.

Schutzmaßnahmen: Altersgetrennte Ruheräume sorgen für mehr Sicherheit. Vorhänge in Ruhezonen können genutzt werden, um Privatsphäre zu ermöglichen,

ohne die Aufsicht zu gefährden. Ein Ruheraum für Kinder und Jugendliche kann beaufsichtigt sein.

Enge, kleine Räume und gedrängte Settings

Risiko: In Aufzügen oder anderen engen Räumen kann ungewollte Nähe entstehen, ohne dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Kinder und Jugendliche können in überfüllten oder gedrängten Settings in der Masse übersehen werden oder überfordert reagieren.

Schutzmaßnahmen: Erwachsene werden durch Aushänge darum gebeten, enge Räume – insbesondere Aufzüge – möglichst nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen zu nutzen. Für öffentliche Veranstaltungen und altersübergreifende Kleingruppenarbeit werden entsprechende Räume ausgewählt. Die Organisation des Raumes durch Wegeleitungen, Voreinlass und klar definierte Wege oder Ausweichmöglichkeiten reduziert die Risiken.

Übernachtungen

Risiko: Übernachtungssituationen bergen Risiken in Bezug auf Zimmernaufteilung, (gemeinsame) Nutzung von Duschen / Badezimmern, Nähe-Distanz-Verhältnisse sowie Interaktionen zwischen Kindern und Jugendlichen.

Schutzmaßnahmen: Bei Veranstaltungen mit Übernachtung werden Kinder und Jugendliche getrennt von Erwachsenen untergebracht und deren Zimmer als Räume der Privatsphäre akzeptiert. Schutz bieten transparente Betreuungsregeln und feste Absprachen zu Aufenthalt, Nachtruhezeiten und Verhaltensstandards. Für Kinder und Jugendliche sind Ansprechpersonen – auch in der Nacht – benannt. Die Zimmer der Betreuungspersonen sollten sich in unmittelbarer Nähe der Kinderzimmer befinden. Die Teilnehmenden suchen ihre Zimmergemeinschaften selbst aus bzw. wird die Zimmerzuteilung vorher abgestimmt (Altersnähe, Unterbringung in Einzel- anstatt Doppelbetten).

Verdunkelter Publikumsraum

Risiko: In verdunkelten Räumen ist die Sichtkontrolle eingeschränkt, wodurch das Risiko für unbeobachtete Handlungen steigt. Auch Unsicherheit und Angst können ausgelöst werden.

Schutzmaßnahmen: Mitglieder einer Gruppe sitzen möglichst zusammen und sind, wenn sie jünger als 14 Jahre sind, begleitet durch mindestens eine Begleitperson.

Garderoben

Risiko: Garderoben sind Orte mit hoher Privatsphäre, wodurch ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen besteht.

Schutzmaßnahmen: Der Zugang zu Garderoben und Backstage-Bereichen sollte ausschließlich berechtigten Personen gestattet sein. Bevor eine Garderobe betreten wird, muss angeklopft werden.

Fahrtwege mit Fahrtbegleitung oder als Gruppe

Risiko: Auf Fahrtwegen, insbesondere bei Gruppenaktivitäten, besteht das Risiko von Unübersichtlichkeit durch eine große Anzahl von Menschen und ungebetene Nähe zu anderen Personen. Auch können auf Fahrtwegen Eins-zu-eins Situationen entstehen.

Schutzmaßnahmen: Fahrtbegleitungen sollten aktiv mit den Kindern und Jugendlichen kommunizieren und eine sensible Haltung gegenüber Adultismus zeigen. Sorgeberechtigte kennen den Namen und Handynummer der Fahrtbegleitung. Gemeinsame Absprachen zwischen Fahrtbegleitung und Kindern und ihren

Sorgeberechtigten sowie klare Verantwortlichkeiten tragen zur sicheren Organisation von Fahrtwegen bei.

4.3 Kommunikation und digitale Räume

Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen zu Terminabsprachen und Planungszwecken ist ohne die Nutzung digitaler Tools heutzutage nicht mehr möglich. Umso relevanter ist ein kritischer, transparenter und bewusster Einsatz von digitalen Medien.

Nutzung mobiler Endgeräte für berufliche Kommunikation, Messengerdienste, Einzel- und Gruppenchats

Risiko: Die Nutzung privater Endgeräte für berufliche Zwecke kann zur Vermischung von Privat- und Arbeitskontext führen. Eine Einsicht in die Kommunikation fehlt, sodass Grenzverletzungen oder das Versenden und Besitzen unangemessener Inhalte nicht erkannt werden könnten.

Schutzmaßnahmen: In der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen werden ausschließlich dienstliche Geräte sowie Kanäle wie Teams und E-Mail genutzt. Ausnahmen sind Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisse, die bereits vor dem Projekt bestanden haben. Dies ermöglicht die klare Trennung von privater und beruflicher Kommunikation. Dienstliche Accounts sind von mehreren Personen einsehbar. Der Kontakt beschränkt sich auf Projektzwecke. Für die Gruppenkommunikation sind klare Regeln zu formulieren, z.B. achten wir auf altersangemessene Inhalte. Dies gilt für Messengerdienste genauso wie in Sozialen Medien.

Digitale Meetings, Telefonate und Eins-zu-eins-Situationen

Risiko: Eins-zu-eins-Situationen ermöglichen unbeaufsichtigte Nähe und Intransparenz. In digitalen Meetings gewähren bestimmte Kameraeinstellungen den Blick in private Räume von Kindern und Jugendlichen.

Schutzmaßnahmen: Digitale Termine mit Kindern und Jugendlichen sollten möglichst von zwei Mitarbeitenden und/oder mehreren Teilnehmer*innen wahrgenommen werden. Digitale Videobesprechungen oder Telefonate zwischen einer erwachsenen und einer minderjährigen Person sind zu vermeiden. Wenn sie doch notwendig sind, werden Kolleg*innen vorher darüber informiert und es gibt eine Dokumentation. Sorgeberechtigte können sich im gleichen Raum aufhalten wie die Kinder. Kinder und Jugendliche können dazu ermutigt werden, digitale oder verschwommene Hintergründe zu nutzen, um den Einblick in private Räume zu vermeiden.

Fotos, Abbildungen und Dokumentation

Risiko: Das ungefragte oder zweckentfremdete Aufnehmen von Fotos und Videos von Minderjährigen kann zum Missbrauch des Bildmaterials führen. Risiken umfassen unerlaubtes Besitzen, unkontrollierte Weitergabe, Bearbeitung, Veröffentlichung und Erpressung.

Schutzmaßnahmen: Wir beachten die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, v.a. das Recht am eigenen Bild. Regeln zur Nutzung, Speicherung und Veröffentlichung sind intern definiert. Eine Nutzung oder Weitergabe über private Geräte ist untersagt. ASSITEJ und KJTZ haben ein berechtigtes Interesse, Bild-, Ton- und Videoaufnahmen anzufertigen, zu speichern und Dritten (z. B. Förderern) zur Verfügung zu stellen. Wir holen zu Projektbeginn schriftliche Einwilligungen von Minderjährigen, ihren Sorgeberechtigten sowie von

volljährigen Projektteilnehmer*innen ein. Bei Minderjährigen unterschreiben, soweit vorhanden, beide Sorgeberechtigten. Dafür stellen wir eine Einverständniserklärung in einfacher Sprache bereit, die Kinder über ihr Recht aufklärt.

Social Media und Webseite

Risiko: Die Veröffentlichung persönlicher Daten oder Bilder von Teilnehmenden im Internet kann Persönlichkeitsrechte einschränken sowie Risiken, wie unkontrollierbare Weitergabe oder Missbrauch hervorrufen. Auch die Kontaktaufnahme über Chats oder Kommentare ist über die Sozialen Medien möglich.

Schutzmaßnahmen: ASSITEJ und KJTZ haben ein berechtigtes Interesse daran, in der Öffentlichkeit vorzukommen. Das Teilen von personenbezogenen Informationen und Aufnahmen auf Social Media und der Webseite ist intern klar geregelt. Weder auf Social Media noch auf Webseiten teilen wir sensible oder personenbezogene Daten (ggf. ausschließlich Vornamen) oder Bild- oder Tonaufnahmen von unter 14-Jährigen. Wir teilen keine Portraitaufnahmen von Kindern und bevorzugen Gruppenfotos, auf denen sie nicht identifizierbar sind. Social Media-Profile von Minderjährigen werden nicht verlinkt. Zudem wird gewährleistet, dass dienstliche Accounts für mehrere Personen zugänglich sind.

Künstliche Intelligenz (KI)

Risiko: Bilder und Videos, die online z.B. auf Instagram gepostet wurden, können ohne Einverständnis und Kontext von einer KI verwendet werden. Auch bei der aktiven Nutzung von KI-Anwendungen ist unklar, wie die Daten genutzt und weiterverarbeitet werden. Es gibt kaum Hürden für eine missbräuchliche Nutzung.

Schutzmaßnahmen: Der Umgang mit KI-Anwendungen wird kritisch geprüft. Klare Regeln und Beschränkungen legen fest, wie die Daten von Kindern und Jugendlichen geschützt werden und wie eine transparente Nutzung aussieht. Dies betrifft insbesondere auch das Berichtswesen zu Projekten mit Kindern und Jugendlichen. KI-Tools werden bei der Erstellung von Sachberichten u.ä. nicht verwendet, da diese Aufschluss geben können über Wohnorte oder private Interessen.

5. Potentiale nutzen

Vor allem im Bereich Diskriminierungskritik und Awareness haben ASSITEJ und KJTZ in den vergangenen Jahren Expertise erlangt. Darauf bauen wir bei der Implementierung des Schutzkonzepts auf.

Professionelle Mitarbeitende und Ansprechpersonen

Unser Personal arbeitet adultismuskritisch und sensibel im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Beteiligungsgruppen haben jeweils zwei feste Ansprechpersonen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das KJTZ arbeitet seit Jahren an der strukturellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Reflexion und Evaluation gehören dazu. Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte aufgeklärt und aktiv in die Gestaltung des Miteinanders einbezogen. Ihr Feedback wird ernst genommen und geprüft. Schutzmaßnahmen können praxisnah an den Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden.

Awarenessteam

Öffentliche Präsenzveranstaltungen finden nicht mehr ohne Awarenessteams statt.

Sie schaffen eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Gesehen-Werden und sind stets ansprechbar. Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche das Awarenesssteam persönlich kennenlernen und verstehen, dass kein Anliegen zu „klein“ oder „unwichtig“ ist.

Erfahrung mit Grundsätzen und Verhaltenskodex bei Veranstaltungen

ASSITEJ und KJTZ verfügen über Grundsätze ihrer Arbeit sowie einen Verhaltenskodex. Diese signalisieren nach innen und nach außen ein achtsames Miteinander und schaffen Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Sensibilisierung für Machtverhältnisse. Aushänge bei Veranstaltungen sowie öffentlichkeitswirksame Hinweise auf der Webseite zeigen das Engagement der Einrichtung gegen Diskriminierung und für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Implementierung einer Beschwerdestelle nach AGG

ASSITEJ und KJTZ arbeiten parallel zum Schutzkonzept an der Implementierung einer internen Beschwerdestelle nach AGG für Mitarbeiter*innen und Beteiligte, die in unseren Kontexten Diskriminierung erfahren haben. Das Ziel sind niedrigschwellige Meldewege und schriftlich festgehaltene Handlungsschritte bei Meldungen.

Netzwerk und Kooperation mit Theatern mit Expertise

Mitgliedstheater besitzen bereits Schutzkonzepte, (Erfahrungs-)Wissen und Expertise im Zusammenhang mit Schutzkonzepten und -maßnahmen. Als Netzwerk schaffen wir Austausch und die Möglichkeit, mit- und voneinander zu lernen.

Theater schafft Selbstwirksamkeit

Durch ästhetische, theatrale Mittel können Kinder empowert werden und sie lernen alternative Möglichkeiten, sich mitzuteilen. Handlungskompetenz, Grenzen setzen oder sich auszudrücken – das liegt im Wesen von Theater.

Lernende Institution

Auch nach Abschluss der Entwicklung des Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt sollen in der Organisation weiterhin verschiedene Präventionsangebote umgesetzt werden, um das Bewusstsein für Kinderrechte und den Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen in unseren Projekten zu stärken. Dazu gehören Einheiten zur Selbstbehauptung für die beteiligten Kinder und Jugendlichen, in denen Themen wie Kinderrechte und das Setzen persönlicher Grenzen im Mittelpunkt stehen. Kindern und Jugendlichen stehen klar benannte Ansprechpersonen zur Verfügung, an die sie sich mit Sorgen oder Beschwerden wenden können. Ergänzend dazu ermöglichen anonyme Feedbacksysteme es Kindern und Jugendlichen, Anliegen oder Beobachtungen sicher und niedrigschwellig mitzuteilen.

6. Handlungsleitfaden

Auch wenn ein Schutzkonzept vor allem präventiv wirken soll, kann es immer passieren, dass Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, von einer Vermutung oder Mitteilung über sexualisierte Gewalt erfahren und damit umgehen müssen. Ein Handlungsleitfaden bietet Orientierung und Sicherheit für die Mitarbeitenden, die oftmals Vertrauenspersonen für die jungen Menschen sind.

Der Handlungsleitfaden gilt in erster Linie im Falle einer Vermutung oder Meldung sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen innerhalb der eigenen Organisation und folgt den folgenden Schritten:
Eine Meldung erreicht eine*n Mitarbeiter*in des KJTZ / der ASSITEJ:

1. Ruhe bewahren,

um der meldenden Person Rückhalt zu geben und überstürzte Reaktionen zu vermeiden!

2. Alles dokumentieren!

- a. siehe Dokumentationsvorlage
- b. zeitnah und möglichst wörtliche Aussagen festhalten
- c. Aussagen und Beobachtungen von Interpretationen trennen
- d. Dokumentation vertraulich ablegen

3. Kindeswohl sicherstellen = akute Kindeswohlgefährdung?

- a. Wenn JA: Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor > Schritt 5 (Leitung informieren) und Schritt 6 müssen sofort erfolgen.
- b. Wenn NEIN: Keine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor > Schritt 5 und Schritt 6 sollen zeitnah erfolgen.

4. In Rücksprache mit der betroffenen Person agieren

- a. nächste Schritte besprechen
- b. kein Versprechen auf Geheimhaltung äußern

5. Besprechen

- a. Leitung des KJTZ sowie Geschäftsführung der ASSITEJ informieren und damit Fallverantwortung übergeben
- b. Geschäftsführung entscheidet über Information an den Geschäftsführenden Vorstand
- c. Leitung des KJTZ sowie Geschäftsführung entscheiden gemeinsam mit Mitarbeiter*in, die Meldung entgegengenommen hat, über das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle und/oder Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISeF) zur Vermutungsabklärung

6. Hinzuziehen von Personensorgeberechtigten und/oder (v. a. bei innerfamiliären Meldungen) **des Jugendamts** am Wohnort der Betroffenen durch KJTZ-Leitung oder Geschäftsführung – damit wird die Fallverantwortung übergeben

7. ggf. Einleitung von Sofortmaßnahmen – Entscheidung fällen KJTZ-Leitung, Geschäftsführung (und ggf. Vorstand)

- a. Kommunikation nach innen
- b. Kommunikation nach außen: Mitglieder, Öffentlichkeit
- c. Ausschluss der gemeldeten Person aus dem Projekt / der Veranstaltung; wenn notwendig Maßnahmen zur Fortführung oder zum Beenden des Projekts veranlassen
- d. Unterbrechung einer Veranstaltung und Kommunikation an Teilnehmende
- e. Unterbindung des Kontakts zwischen betroffenen und gemeldeten Personen

8. Mögliche Ausgänge

- a. Der Verdacht erhärtet sich.
 - i. Suspendierung oder Freistellung der betroffenen Person als mögliche Konsequenz
 - ii. Bei Bedarf: juristische Beratung, um rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten

- iii. ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen in Rücksprache mit juristischer Beratung vornehmen
- iv. ggf. Anzeige bei der Polizei
- b. Der Verdacht wird entkräftet.
 - i. Rehabilitation (siehe Kapitel 8)

9. Aufarbeitung

- a. Fallverantwortliche besprechen mit der*dem Kinderschutzbeauftragten Möglichkeiten der Aufarbeitung

Der Fokus dieses Schutzkonzepts liegt auf dem Kinderschutz. Durch das Hinzuziehen der Polizei tritt der strafrechtliche Aspekt der Meldung in den Vordergrund. Bei Vorfällen außerhalb der Projekte und Veranstaltungen von ASSITEJ und KJTZ, von denen betroffene Kinder und Jugendliche berichten, bespricht die als Vertrauensperson kontaktiert Mitarbeiter*in mit der meldenden/betroffenen Person nächste Schritte, u.a. das Hinzuziehen von Sorgeberechtigten und/oder einer Fachberatungsstelle. Damit wird auch die Fallverantwortung übertragen. Bei der Vermutung von akuten Kindeswohlgefährdungen wird unmittelbar das Jugendamt am Wohnort der Betroffenen miteinbezogen.

Wenn eine akute Kindeswohlgefährdung außerhalb der Arbeitszeiten des Jugendamtes festgestellt wird, kann die Polizei kontaktiert werden. Die Polizei verfügt über Kontaktdaten, mit denen die Jugendämter auch außerhalb der Arbeitszeiten zu erreichen sind.

7. Rehabilitation

Eine unbegründete Vermutung kann erhebliche Belastungen für die zu Unrecht gemeldete Person sowie für die Zusammenarbeit innerhalb der Organisation nach sich ziehen. Wird nach sorgfältiger interner und ggf. externer Klärung festgestellt, dass sich die Vermutung nicht bestätigt hat, ist eine konsequente Rehabilitation erforderlich. Ziel ist dabei, die Vermutung vollständig auszuräumen und erneut eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Die zu Unrecht gemeldete Person darf keine Benachteiligungen erleben.

ASSITEJ und KJTZ arbeiten immer wieder mit befristeten, projektbezogenen Vertragsformen sowie mit ehrenamtlichen Engagierten. Dies birgt besondere Herausforderungen und Verantwortung für die Rehabilitation – ggf. über das Vertragsende oder die eigene Institution hinaus.

Der Vorstand, die Geschäftsführung und die Leitung des KJTZ entscheiden im individuellen Fall über einzelne Maßnahmen zur Rehabilitation. Die zu Unrecht gemeldete Person wird einbezogen und hat immer Anspruch auf mindestens zwei Ansprechpersonen, um machtkritisches Arbeiten zu gewährleisten. Bevor konkrete Schritte unternommen werden, wird die zu Unrecht gemeldete Person um Einverständnis gebeten. Klärende Gespräche mit allen am Vorgang Beteiligten sowie dem Team und ggf. eine schrittweise Wiedereingliederung bieten sich an. Eine eindeutige interne Kommunikation über die Entlastung, soweit dies rechtlich zulässig und erforderlich ist, vermittelt Transparenz. Ziel ist es, Vertrauen, Arbeitsfähigkeit und die Wahrnehmung als Fachperson und Teammitglied wiederherzustellen. Falls der Fall in der Mitgliedschaft oder Öffentlichkeit bekannt geworden ist, wird klargestellt, dass sich die Vermutung als unbegründet erwiesen hat. Eine externe Beratung oder Supervision kann helfen, den Prozess konstruktiv zu gestalten.

Eine konsequente Klärung und die Rehabilitation zu Unrecht gemeldeter Personen tragen gemeinsam zu einem fachlich fundierten und kinderschutzorientierten Handeln bei. Die gemeldete Person kann, sofern gewollt, bei der Überarbeitung des Schutzkonzeptes hinzugezogen werden.

8. Qualitäts- und Wissensmanagement

ASSITEJ und KJTZ verankern den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbindlich in ihrer Personalpolitik. Für alle Personen, die in ihrer Tätigkeit regelmäßig oder intensiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gelten folgende Grundsätze:

- Personalauswahl
 - Bei der Auswahl von Mitarbeitenden und Honorarkräften werden neben der fachlichen Qualifikation insbesondere Haltung, Motivation und Reflexionsfähigkeit im Umgang mit Macht, Nähe und Grenzen berücksichtigt.
 - Vor Aufnahme der Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und datenschutzkonform dokumentiert.
 - Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex und bestätigen schriftlich ihre Kenntnis und Anerkennung.
- Sensibilisierung und Qualifizierung
 - Ehrenamtliche Gremienmitglieder und Mitarbeiter*innen werden sensibilisiert, um ein achtsames und verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Regelmäßige Möglichkeiten zur Reflexion und zum kollegialen Austausch sowie zur Fortbildung (Kinderschutzschulung o.ä.) sichern die Qualität der Arbeit und einen achtsamen Umgang im Team und in den Gremien.
- Reflexion
 - Leitungspersonen sorgen dafür, dass Mitarbeitende und Honorarkräfte mit Verantwortung für Kinder und Jugendliche Zugang zu Reflexionsformaten (kollegiale Beratung, Feedbackgespräche) haben.
 - Kinderschutzbezogene Fragen, Unsicherheiten und Belastungen können vertraulich mit der*dem Kinderschutzbeauftragten und bei Bedarf mit externen Fachstellen besprochen werden.

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein beständiger Prozess, der über die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes hinausgeht. Die*der Kinderschutzbeauftragte ist – gemeinsam mit Geschäftsführung und KJTZ Leitung – dafür verantwortlich, dass das Schutzkonzept regelmäßig evaluiert und bei Bedarf überarbeitet wird.

Vor jeder Festivalsausgabe von AUGENBLICK MAL! (alle zwei Jahre) überprüft und reflektiert die*der Kinderschutzbeauftragte die Maßnahmen des Konzepts. Bei Bedarf findet in einer Arbeitsgruppe eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes statt. Die*der Kinderschutzbeauftragte ist für die termingerechte Evaluation verantwortlich.

Zum Wissensmanagement gehört, dass sichergestellt ist, dass alle, die es betrifft, die Inhalte des Schutzkonzeptes kennen und wissen, was im Ernstfall zu tun ist.

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der Zusammenarbeit.

Es wird

- als verbindlich erklärt.
- allen aktuellen Mitarbeiter*innen, Honorarkräften, Ehrenamtlichen, etc. per E-Mail gesendet und von allen die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt.
- neuen Mitarbeiter*innen, Honorarkräften, Ehrenamtlichen, etc. mit ihrem Vertrag ausgehändigt und die Kenntnisnahme von allen schriftlich bestätigt.
- sowohl auf der Webseite jungespublikum.de als auch auf dem Server zugänglich sein.
- den Teilnehmenden und/oder Sorgeberechtigten mit einer standardisierten Mail am Anfang des Projektzeitraums als Information / Link zugesendet.
- externen Kooperationspartner*innen vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gegeben.

9. Ansprechpersonen und Beratungsstellen

Kontakte bei ASSITEJ und KJTZ

- Kinderschutzbeauftragte Valerie Eichmann
 - Telefon: 069 296 661 20
 - Diensthandy (auch SMS möglich): 015510771546
 - Mailadresse: kinderschutz@jungespublikum.de
- interne Beschwerdestelle (im Aufbau): zuständig bei Diskriminierung nach AGG

Externe Beratungsstellen / Unterstützungsmöglichkeiten

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
 - berät anonym und kostenlos sowohl Betroffene als auch alle anderen, die eine Vermutung haben
- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116111
 - Mo – Sa, 14:00–20:00 Uhr; Chat auf <https://www.nummergegenkummer.de/>
 - berät anonym und kostenlos
- Krisenchat für Kinder und Jugendliche: <https://krisenchat.de>
- Wildwasser Frankfurt e. V.: Telefonische Beratung
 - Mo & Mi, 11-13 Uhr; Do, 13-16 Uhr
 - Betroffene Mädchen und Frauen: 069 – 95 50 29 10
 - Betroffene Jungen und Männer: 06172 – 66 93 99 3
- Elterntelefon: 0800 1110550
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 0800 116016 (mehrsprachig)
- jugendschutz.net
- juuport.de
 - Mo – Fr 18:00 bis 20:00 Uhr über WhatsApp

Die Entwicklung dieses Schutzkonzepts wurde durch das Förderprogramm „Start2Act“ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) ermöglicht, das von der Europäischen Union finanziert wird.

Ein Programm der

